

BGer 4P.258/2004 vom 16. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.258_2004

FR: TF 4P.258/2004 du 16 mars 2005

IT: TF 4P.258/2004 del 16 marzo 2005

Erwägungen

E. 1

Erhebt eine Partei gleichzeitig staatsrechtliche Beschwerde und Berufung, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Berufung wird ausgesetzt (Art. 57 Abs. 5 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 2

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass B._____, der Direktor der Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegner am 14. September 2001 darauf aufmerksam gemacht habe, dass für die noch offenen Optionsgeschäfte keine genügende Sicherheit mehr vorhanden sei; vielmehr bestehe ein Margenbedarf in der Höhe von CHF 1'258'596.45. Da der Beschwerdegegner die verlangte Sicherheit nicht beigebracht habe, sei die Beschwerdeführerin nach den "Bedingungen für die Vermittlung von derivativen Finanzinstrumenten" grundsätzlich berechtigt gewesen, offene Optionsgeschäfte jederzeit zu schliessen. Dies habe sie dann am 19. September 2001 hinsichtlich der Put-Option SAP auch getan. Der Beschwerdeführerin seien dabei Aufwendungen in der Höhe von € 114'375.-- erwachsen, was vom Beschwerdegegner nicht in Frage gestellt werde.

Weiter hat die Vorinstanz festgehalten, dass am 18. September 2001 ein Treffen des Beschwerdegegners mit B._____ stattgefunden habe. Entgegen der Darstellung des Beschwerdegegners sei nicht anzunehmen, dass anlässlich dieses Treffens vereinbart worden sei, dass die offenen Optionen entgegen der "Bedingungen" fortan nur noch mit der Einwilligung des Kunden geschlossen werden dürften. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin auf ihr Recht verzichtet habe, beim Verzug des Kunden mit der sofortigen Nachlieferung von Margensicherheit eine Position nach ihrem Ermessen zu schliessen.

Allerdings sei zu beachten, dass der Beschwerdegegner am Treffen vom 18. September 2001 mit B._____ vorgeschlagen habe, zu Lasten einer Eigentumswohnung in St. Moritz Grundpfandsicherheiten zu errichten, weil er nicht mehr über genügend Barmittel verfügt habe, die er hätte nachschliessen können. B._____ sei auf dieses Angebot eingegangen. Der Beschwerdegegner habe daher davon ausgehen dürfen, dass mit der Errichtung einer Hypothek auf der erwähnten Eigentumswohnung die Gefahr des Glattstellens der Put-Optionen vorerst gebannt sei. Das nicht zwingend angezeigte, gegen die Abmachung vom 18. September 2001 verstossende sowie den Zeitbedarf für die Errichtung der Grundpfandverschreibung völlig ausser Acht lassende verfrühte Glattstellen der Put-Option SAP erweise sich damit als treu- und rechtswidrig.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet die Begründung des Kantonsgerichtes in verschiedener Hinsicht als verfassungswidrig.

E. 3.1

Zunächst wirft sie dem Kantonsgericht vor, es sei widersprüchlich und damit willkürlich, einerseits zu entscheiden, es sei keine generelle Abmachung in Abweichung von den "Bedingungen" getroffen worden, die Optionen nur im beidseitigen Einverständnis glattzustellen (so E. 3), andererseits aber davon auszugehen, dass eine spezifische Abmachung getroffen worden sei, gegen die Errichtung von Grundpfandschulden einstweilen mit dem Glattstellen der Put-Option SAP zuzuwarten (so E. 4). Auf diese Rüge ist nicht einzutreten. Mit dieser Beanstandung rügt die Beschwerdeführerin effektiv die Rechtsanwendung der Vorinstanz als widersprüchlich und willkürlich. In berufungsfähigen Entscheiden kann die richtige Anwendung von Bundesrecht nur im Berufungsverfahren überprüft werden (Art. 43 Abs. 1 OG). Eine staatsrechtliche Beschwerde steht nicht zur Verfügung (Art. 84 Abs. 2 OG).

E. 3.2

Sodann rügt die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung des Kantonsgerichts in verschiedener Hinsicht als willkürlich.

E. 3.2.1

Zunächst beanstandet die Beschwerdeführerin, aus der Begründung des Kantonsgerichtes gehe nicht klar hervor, ob das Schliessen der Put-Option SAP eine Vereinbarung der Prozessparteien verletze oder gegen das Gebot von Treu und Glauben verstosse. Auch diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. In der Beschwerdeschrift ist im Einzelnen auszuführen, gegen welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Diesen Substanziierungsanforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht.

E. 3.2.2

Weiter wirft die Beschwerdeführerin dem Kantonsgericht eine willkürliche Würdigung der Zeugenaussage von C._____ vor. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, die Zeugin C._____ habe deponiert, die fragliche Vereinbarung sei am 18. September 2001 geschlossen worden, während der Beschwerdegegner im Schreiben vom 20. September 2001 behauptet habe, die Vereinbarung sei am "gestrigen späten Nachmittag (19.09.01) getroffen" worden, bzw. "gemäss unserer am 19.09.01 getroffenen Vereinbarung" sei die Beschwerdeführerin zur Schliessung der Put-Option SAP nicht berechtigt gewesen. Dazu ist zu bemerken, dass das Kantonsgericht unangefochten festgehalten hat, dass am 18. September 2001 eine Sitzung von B._____ mit dem Beschwerdegegner und der Zeugin C._____ stattgefunden habe. Wenn die Zeugin C._____ unter diesen Umständen eine Vereinbarung vom 18. September 2001 erwähnt hat, spricht dies nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit, sondern stellt allenfalls den Beweiswert des vom Beschwerdegegner vorgelegten Schreibens vom 20. September 2001 in Frage, in welchem von einer Vereinbarung vom 19. September 2001 die Rede ist. Insoweit ist die Beweiswürdigung der Aussagen von C._____ nicht zu beanstanden. Sodann ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin die Auffassung des Kantonsgerichts rügt, die Aussagen der Zeugin C._____ seien "präzis und differenziert" ausgefallen, weil mit keinem Wort substantiiert wird, inwieweit die Beweiswürdigung deshalb willkürlich sein soll (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Desgleichen ist die Beschwerde unzulässig, soweit auf die

Würdigung der Zeugenaussagen durch das Bezirksgericht Maloja verwiesen wird, welches eine sorgfältige Abwägung des Gewichts der Zeugen und der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen vorgenommen habe. Mit dem Hinweis auf die Erwägungen des Bezirksgerichts Maloja ist nicht dargetan, inwiefern die zu einem anderen Ergebnis gelangende Würdigung des Kantonsgerichtes krass falsch und damit willkürlich sein soll (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 3.2.3

Schliesslich ist auch auf die weiteren Beanstandungen nicht einzutreten, welche die Beschwerdeführerin gegen die Würdigung der Zeugenaussage von C._____ erhebt. Auch diesbezüglich erschöpft sich die Beschwerde in einer appellatorischen Kritik an der Würdigung der Zeugenaussagen, ohne auszuführen, weshalb die Auffassung des Kantonsgerichtes qualifiziert falsch und damit willkürlich sein soll (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 4

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.